

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf meine Nebenkostenabrechnungen bitte ich hinsichtlich der Position „Rauchwarnmelder“ um Erläuterung, in welcher Höhe Mietkosten für die Geräte enthalten sind. Nach dem Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek (Aktenzeichen 715 C 283/13) und des Landgerichts Hagen (Aktenzeichen 1 S 198/15) ist die Umlage von Anmietkosten für Rauchwarnmelder unzulässig. Auch das Landgericht Hamburg (Aktenzeichen 333 S 1/14) hat in der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, dass die Mietkosten für Rauchwarnmelder nicht umlagefähig sind.

Ich bitte, mir die Kosten umgehend, spätestens bis zum

---

aufzuschlüsseln und die nicht umlagefähigen Kosten zu erstatten.

Mit freundlichem Gruß